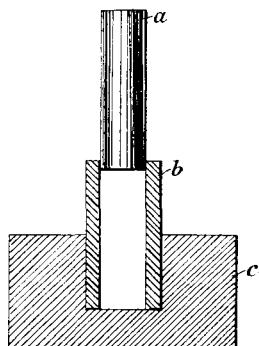


Zur Prüfung des Brikettpeches.

Von C. BENDER.

Vor längerer Zeit wurde ein Apparat beschrieben, welcher zur Prüfung des Peches dient¹⁾. Derselbe ist eine Brikett presse im Kleinen, und mit derselben werden Probebriketts hergestellt. Hat man einen solchen Apparat nicht zur Verfügung, so kann man sich auf folgende Weise behelfen. Man nimmt einen sogenannten Diamantmörser, wie derselbe wohl in jedem Hüttenlaboratorium vorhanden ist. Derselbe besteht, wie auf nebenstehender Zeichnung zu erscheinen ist, aus drei Teilen (man kann sich für diesen Zweck auch einen größeren anfertigen lassen), einem Stempel a, einem ringförmigen Zylinder b und einem Bodenstück mit zylindrischer Bohrung c. Um mit dieser Vorrichtung Probebriketts herzustellen, legt man alle drei Teile in einen Trockenschrank oder auf eine Asbestplatte und erwärmt dieselben auf 100—150°.

Die Mischung des Peches mit Sand oder Kohlenpulver erwärmt man in einem geräumigen Porzellantiegel oder Eisengefäß, bis man beim Um-



röhren mit einem Glasstab fühlt, daß die Mischung schmierig wird und bis eine geringe Menge Dämpfe sich entwickelt, hierdurch wird angezeigt, daß das Pech geschmolzen ist. Zweckmäßig hat man schon die Mischung im kalten Zustand innig gemischt, denn je vollkommener die Mischung ist, desto besser fallen die Briketts aus. Röhrt man das Gemenge mit einem Thermometer um, so erfährt man zugleich die für jedes Pech geeignete Temperatur. Die heiße Mischung wird nun rasch in den zylindrischen Hohlraum von b gebracht, der Stempel a aufgesetzt und mit einem ziemlich schweren Hammer, ca. 1 kg, möglichst kräftig auf den Stempel a geschlagen, wobei man den Apparat mit einer Tiegelzange hält.

Nach 3—4maligem Schlagen ist das Brikett fertig, man nimmt nun den Ring b heraus und schiebt mit vorsichtigem Drücken das Brikett heraus. Da dasselbe der Natur der Sache nach noch heiß ist, muß man es längere Zeit liegen lassen, bis das Pech vollkommen fest geworden ist, und das erfordert immer einige Zeit. Denn solange die Erstarrung nicht durch und durch eingetreten, ist der Zusammenhang des Briketts ein sehr unvollkommener.

¹⁾ Österr. Z. f. Berg- u. Hüttenw.

Um die verschiedenen Pechsorten zu vergleichen, wird es angezeigt sein, eine Normalsubstanz zu verwenden, vielleicht Seesand oder eine Anthracitsorte, die von ziemlich gleicher Beschaffenheit zu haben ist (Anthracit v. Langenbrahm) und diese als Standarts anzunehmen. Eine weitere Versuchsreihe wäre mit den einzelnen Kohlensorten anzustellen, um für jede zu brikettierende Kohle die erforderliche Menge irgend eines Peches festzustellen. Es wird sich gegen diese Methode kaum etwas einwenden lassen. Welchen Nutzen hat denn eigentlich die Bestimmung des Erweichungspunktes? Ob man ein Pech bei der Brikettdarstellung etwa höher erhitzten muß oder nicht, wird ziemlich gleichgültig sein, und ob ein Brikett in der Sonnenwärme nicht weich wird, kann man ebenfalls am besten an einem Probeklekt sehen, denn der Erweichungspunkt eines reinen Peches und eines Peches mit 95% Kohlen gemischt, stehen in keinem großen Zusammenhang. Ein weiterer Versuch wäre es, die Verkokungsprobe mit den Probeklektts auszuführen und zwar nicht mit dem gepulverten, sondern mit größeren Stücken oder mit dem ganzen Brikett, man kann hierdurch sein Verhalten im Feuer feststellen; es dürfte sich hierbei herausstellen, daß z. B. ein Pech, daß ein aufgeblähter Koks, also gewissermaßen ein backendes Pech, durchaus kein Zerfallen der Briketts in der Hitze verursacht, sondern dem Brikett die Eigenschaften einer backenden Kohle verleiht.

Wenn nun auch der oben erwähnte Apparat, vorzuziehen ist, da er den Druck angibt, unter welchem das Brikett gepreßt ist, und so einen Vergleich mit den Brikettpressen im Betrieb gestattet, so wird in Ermangelung eines solchen auch die einfachere Vorrichtung genügen.

Die deutschen Patentgebühren.

Von

Patentanwalt Dr. DAGOBERT LANDENBERGER,
Berlin.

(Eingeg. d. 9./5. 1905.)

In den jüngsten Verhandlungen des Reichstags, beim Titel Patentamt, wurde von verschiedenen Abgeordneten die Höhe der fiskalischen Patentgebühr bemängelt und darauf seitens des Staatssekretärs des Inneren von Posadowsky die Erklärung abgegeben, daß eine Ermäßigung dieser Gebühr nicht im fiskalischen Interesse liege. Diese Antwort zeugt von einer total falschen Auffassung der ganzen Sachlage und geht auf den Kern der Angelegenheit überhaupt nicht ein. Es ist niemals behauptet worden, daß eine Herabsetzung der Patentgebühr dem fiskalischen Interesse dienen würde, und es kommt hierauf auch gar nicht an. Die Patentgesetzgebung und mit ihr die Patentgebühren sind nicht etwa fiskalische Einrichtungen, sondern sind im Interesse der Industrie und der Entwicklung des nationalen Wohlstands geschaffen worden, und die Erhebung der Patentgebühren wäre nur in so weit zu rechtfertigen, als damit die durch die Patentgesetzgebung entstehenden sach-